

Die Natur des Arbeitsvertrags und der Contractbruch.

Gutachten

von

Prof. Dr. G. Schmöller in Straßburg i/E.

Durch anderweite Berufsgeschäfte bis Mitte Mai ausschließlich in Anspruch genommen, habe ich nur noch so kurze Zeit bis zu dem Einlieferungs-termin der Gutachten (1. Juni) vor mir, daß ich mich beschränken muß, meine Ansichten in dieser wichtigen Frage nur kurz und aphoristisch auszuführen.

Ich werde meine Bemerkungen an die vom Vorstand des Vereins für Socialpolitik gestellten Fragen anknüpfen, muß dabei aber verzichten, auf die Punkte näher einzugehen, bei denen es sich um die Herbeischaffung eines größern thatsächlichen und statistischen Materials handelt. Auch bitte ich bei der kurz beschränkten Zeit, die mir zu Gebote steht, im Voraus um Entschuldigung, wenn die Anordnung des Stoffes vielleicht da und dort mangelhaft ist, wenn sich Wiederholungen und ähnliche Mängel einer allzurassen Arbeit einschleichen sollten.

Die erste Frage lautet:

I. Welcher Unterschied besteht zwischen dem Arbeitsvertrag, welchen der Arbeiter der Großindustrie (in geschlossenen Etablissements), und welchen der der Hausindustrie in ihren verschiedenen Untertheilungen abschließt, ferner dem, welchen der ländliche Tagelöhner, — weiter dem, welchen der Geselle und Lehrling, — endlich dem, welchen das Gesinde eingeht?

Ich möchte die Beantwortung dieser Frage einleiten durch einige Bemerkungen über die wirthschaftliche und rechtliche Natur des Arbeitsvertrags überhaupt.

Der Arbeitsvertrag ist ein Vertrag zwischen zwei Personen, wodurch die eine eine bestimmte Arbeitsleistung oder eine Reihe von Arbeitsleistungen aus-